



Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozess- kostenhilfe- und Beratungshilferechts¹

Aus terminlichen Gründen konnte der Entwurf aus dem Bundesministerium der Justiz nicht abschließend mit unseren Mitgliedsverbänden beraten werden, sodass eine Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erfolgt.

Der Entwurf zielt auf eine Absenkung der Belastungen der öffentlichen Hand durch Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (PKH). Der Tabelle auf S. 28 des Entwurfs ist zu entnehmen, dass die Ausgaben für PKH für Verfahren vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit bereits in den letzten dort aufgeführten Jahren rückläufig waren. Deutliche Steigerungen sind jedoch bei der Fachgerichtsbarkeit zu verzeichnen. Hier wäre zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang eine Reduzierung der Rechtsstreitigkeiten durch verständlichere Bescheide und eine verbesserte Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern erreicht werden kann.

Wir äußern uns zur Definition der Mutwilligkeit und zur Aufhebbarkeit der Bewilligungsentscheidung für einzelne Beweiserhebungen (Art. 1 des Entwurfs).

Definition des Merkmals Mutwilligkeit (§ 114 Abs. 2 ZPO-E)

Nach § 114 Abs. 2 ZPO-E ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung mutwillig, wenn die Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Der Wortlaut der Definition schließt die Bewilligung von PKH nicht nur für Fälle aus, in denen die Rechtsverfolgung aussichtslos ist oder die Durchsetzung der Rechte

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Constanze Rogge.

auch auf einfachere kostengünstigere Weise möglich ist. Der Antrag kann auch abzulehnen sein, wenn die Rechtsverfolgung „unwirtschaftlich“ erscheint. In Verfahren mit relativ geringen Streitwerten, die eine selbstzahlende Partei möglicherweise nicht betreiben würde, könnte die Rechtsverfolgung nach der vorgesehenen Definition als mutwillig verstanden werden. PKH wäre somit zu versagen.

Auch wegen der in andere Rechtsbereiche hineinreichenden Bedeutung der Definition von Mutwilligkeit in der ZPO wird eine Präzisierung angeregt, insbesondere mit dem Ziel, eine Schlechterstellung der auf PKH angewiesenen Partei gegenüber dem Status quo zu vermeiden, soweit ihr Rechtsschutz bei geringen Streitwerten generell verwehrt werden kann. Insbesondere im Bereich der sozialen Mindestsicherung sind die Streitwerte häufig relativ gering, für die Recht suchenden Leistungsberechtigten jedoch von elementarer Bedeutung. Die Durchsetzung eines verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimums sollte durch die Definition des Merkmals Mutwilligkeit nicht beeinträchtigt werden.

Aufhebung der Bewilligung für einzelne Beweiserhebungen (§ 124 Abs. 2 ZPO-E)

Im Verfahren über die Bewilligung von PKH ist bei der summarischen Prüfung der Hauptsache auch die Wahrscheinlichkeit des Beweises einer streitigen Tatsache ein Kriterium für die Beurteilung der hinreichenden Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung oder der Rechtsverteidigung. Die Hauptsache darf im Bewilligungsverfahren jedoch nicht vorweggenommen werden: Die Beweiswürdigung obliegt dem erkennenden Gericht.

Kann die Bewilligung aufgehoben werden, soweit ein angetretenes Beweismittel keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, birgt dies das Risiko, dass die auf PKH angewiesene Partei in der Verwirklichung ihres Rechtsschutzes beschnitten wird und die Hauptsache, jedenfalls bezogen auf einzelne Beweismittel, vorweggenommen wird.

Es wird angeregt, anstelle des § 124 Abs. 2 ZPO-E eine Teilaufhebbarkeit der Bewilligung für solche Beweiserhebungen zu regeln, für die der Partei Kosten nach § 96 ZPO auferlegt wurden.